

Einführung in die Weinbergflurbereinigung - Zweck und Ziele - gesetzliche Grundlagen

H. Weber

Meine Damen und Herren!

Viele von Ihnen kennen wohl die äußeren Auswirkungen der Weinbergflurbereinigung - die sichtbaren Ergebnisse unserer Arbeit in der Landschaft.

Ich möchte Ihnen mit meinen Ausführungen heute eine Einführung geben in die

- inneren Gesetzmäßigkeiten und
- die technischen Voraussetzungen

unserer Verfahrensdurchführung auf der Basis des Flurbereinigungsgesetzes sowie die Zielsetzungen unserer Tätigkeit im Raum. Vorausschicken darf ich eine kurze Vorbemerkung über die flächenmäßige Entwicklung unseres fränkischen Weinbaues:

Seit etwa 1200 Jahren wird in Franken Weinbau betrieben. Landschaft und Menschen sind weithin vom Weinbau geprägt.

Die ersten urkundlichen Nachweise über den Weinbau in Franken stammen aus dem 8. Jahrhundert. Im Laufe der Zeit verbreitete sich der Weinbau mehr und mehr und soll vor dem 30jährigen Krieg mit ca. 40 000 ha seine größte Ausdehnung erreicht haben. Ein riesiger Weingarten vom Fichtelgebirge bis zum Spessart war entstanden. Der Wein war zu jener Zeit Volksgetränk Nr. 1. Davon zeugt z.B. auch die Tatsache, daß noch im 18. Jahrhundert die Fürstbischöflichen Beamten in Würzburg als Teil ihrer Entlohnung täglich 4 Maß (1 Maß = 1,24 Liter) Wein erhielten. - Welch ein Durst!

Mit dem 30jährigen Krieg war der Höhepunkt in der Rebflächenausdehnung erreicht. Von nun an ging's bergab!

Infolge klimatischer, biologischer und soziologischer Veränderungen erfolgte nun ein stetiger Rückgang der Rebflächen. Von stolzen 40 000 ha ging die Weinbergfläche auf ca. 16 500 ha um 1800 auf ca. 10 000 ha um das Jahr 1870 zurück. Sie hatte sich damals bereits auf Unter- und Mittelfranken konzentriert. Deshalb spricht man seit dieser Zeit in der Regel vom fränkischen - und nicht mehr vom bayerischen Weinbau.

Um das Jahr 1900 hatten wir in Franken noch ca. 7 000 ha Rebfläche und um 1950 dann noch knapp 2 500 ha.

Der unaufhaltsame Niedergang des fränkischen Weinbaues - vielleicht bis auf kleine Relikte - schien vorgezeichnet. Damit war die Situation zu einem Politikum geworden. Und die Bayer. Staatsregierung stellte sich die Aufgabe, den Weinbau in Franken zu erhalten. Eine Kultur, die jahrhundertlang die Landschaft, die Dörfer und nicht zuletzt die Menschen hier geprägt hatte, sollte nicht untergehen.

Selbstverständlich waren damit auch klare ökonomische und soziologische Zielsetzungen verbunden. Die Existenzgrundlage von ca. 7 - 8 000 Winzerbetrieben - die meisten davon im Nebenerwerb bewirtschaftet - sollte gesichert und damit auch der Entvölkerung des flachen Landes entgegengewirkt werden.

Ein Katalog von Maßnahmen wurde in Angriff genommen. Erwähnt sei hier nur:

- der Ausbau des Genossenschaftswesens
- die Bildung von Erzeugergemeinschaften auf dem Vermarktungssektor und
- das Weinwirtschaftsgesetz usw.

Erfolgsgrundlage für alle diese Maßnahmen war aber eine Modernisierung des Weinbaues selbst - d.h. die Umgestaltung der Außenwirtschaft der Winzerbetriebe auf eine zeitgemäße, maschinelle Bearbeitung.

Damit war die Flurbereinigung angesprochen.

Die Flurbereinigung ist in § 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.3.1976 wie folgt definiert:

"Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft - sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neugeordnet werden."

Ein Katalog der durchzuführenden Maßnahmen ist in § 37 des Gesetzes aufgezählt - ich komme später darauf zurück.

1954 wurde in Unterfranken mit ganzen 5 ha der zaghafte Anfang in der Weinbergflurbereinigung gewagt.

Übrigens können wir in Franken nicht für uns in Anspruch nehmen, die Weinbergflurbereinigung erfunden zu haben. Rheinland-Pfalz

ist stolz darauf, das erste Flurbereinigungsverfahren im Weinbau bereits 1926 durchgeführt zu haben.

Ich darf noch einmal herausstellen:

Es ging - und geht - bei der Weinbergflurbereinigung ganz klar darum, dem Weinbau und damit dem einzelnen Winzerbetrieb die außenwirtschaftlichen Betriebsgrundlagen zu schaffen, die es ihm ermöglichen, auch in unserer technisierten Zeit fortzubestehen. Nur ein konkurrenzfähiger Betrieb kann sich dem Wettbewerb stellen.

Es geht weiterhin aber auch darum, den Weinbau als traditionelle Landbewirtschaftungsform zu erhalten - und damit einen sichtbaren Beitrag zur Erhaltung unserer Kulturlandschaft zu leisten.

Zur Vielgestaltigkeit unserer bayerischen Heimat gehört auch der fränkische Weinbau. Wer diese Vielgestaltigkeit erhalten will, muß deshalb auch dem Weinbau eine Chance geben - muß ihm die Anwendung moderner, technischer Bewirtschaftungsmethoden ermöglichen.

Handarbeit auf der Stufe vergangener Jahrhunderte ist einfach nicht mehr in. Man mag das als Naturschützer, z.B. als Naturfreund, bedauern; zu ändern ist diese Realität - wie ich glaube - nicht.

Es ist übrigens interessant festzustellen, daß sich an der Arbeitsweise der Weinbauern über Jahrhunderte hinweg kaum etwas geändert hat. Handarbeit blieb Handarbeit. Um so einschneidender - um so auffälliger sind natürlich nun unsere Modernisierungsmaßnahmen.

Verfahrenseinleitung

Weinbergflurbereinigungen werden grundsätzlich nur auf Antrag der Grundstückseigentümer eingeleitet. Wenn auch das Flurbereinigungsgesetz eine Abstimmung nicht vorsieht, so werden Weinbergflurbereinigungen doch nur eingeleitet, wenn sich eine größere Mehrheit der Grundstücksbesitzer für die Durchführung des Verfahrens ausspricht. Wir lassen dazu - soweit erforderlich - auch Unterschriftenlisten umlaufen. Trotzdem liegen nach 25 Jahren Bereinigung heute mehr Anträge vor, als in kurzer Zeit bearbeitet werden können. Das - für uns nicht immer ganz angenehme - Drängen der Winzer, unterstreicht am deutlichsten den wirtschaftlichen Erfolg unserer Arbeit.

Liegt ein Antrag vor, so muß die Flurbereinigungsbehörde tätig werden - als staatliche Dienstleistungsbehörde ist sie dazu verpflichtet.

§ 2 des FlurbG bestimmt übrigens, daß die Durchführung der Flurbereinigung von den Ländern als eine besonders vordringliche Maßnahme zu behandeln ist.

Wir sind ja eine Landesbehörde - das Flurbereinigungsgesetz ist ein Bundesgesetz - deshalb diese Formulierung.

Aufgrund des Antrages werden die sog. technischen Vorerhebungen durchgeführt. Im Rahmen der technischen Vorerhebungen hat die Flurbereinigungsdirektion zu überprüfen, ob die rechtlichen, technischen und schließlich auch finanziellen Voraussetzungen zur Anordnung des Verfahrens vorliegen.

Nach § 4 des Gesetzes kann die Flurbereinigungsbehörde die Flurbereinigung anordnen, wenn sie eine Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Das ist in aller Regel der Fall, wenn die technischen Vorerhebungen ergeben, daß - wie es die bereits zitierten §§ 1 und 37 FlurbG vorschreiben - Maßnahmen "zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft" angebracht sind. Natürlich müssen diese Maßnahmen - sprich: Baumaßnahmen - auch technisch durchführbar und schließlich finanzierbar sein.

Zu den rechtlichen Voraussetzungen gehört bei der Weinbergflurbereinigung auch die Klärung der Frage, ob das zur Debatte stehende Gelände nach den Bestimmungen des Weinwirtschaftsgesetzes weinbaufähig ist. Nur dann kann ich eine Weinbergflurbereinigung durchführen.

Im Rahmen der technischen Vorerhebungen sind weiterhin nach § 5 FlurbG die Träger öffentlicher Belange "zu hören". Alle erdenklichen Behörden und Dienststellen werden gebeten "mitzuteilen, ob und welche das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden Planungen beabsichtigt sind oder bereits bestehen".

Soweit der Gesetzestext - § 5 FlurbG - selbstverständlich nahmen wir dabei auch Wünsche und Anregungen gerne entgegen und begründete Forderungen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich diese Wünsche, Anregungen und Forderungen bei der Weinbergflurbereinigung in erster

Linie im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes - neuerdings auch des Denkmalschutzes - bewegen.

Die verhältnismäßig kleinen Flächen der Weinbergflurbereinigung sind nur selten von weitreichenden, überörtlichen Planungen tangiert; sie sind aber - auf Grund ihrer meist exponierten Lage - fast immer ein lohnendes Objekt des Natur- und Landschaftsschutzes.

Wir verstehen sehr wohl die Sorgen und Nöte engagierter Naturschützer - wir bitten genauso aber auch um Verständnis für unseren gesetzlichen Auftrag - "Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen".

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, so ordnet die Flurbereinigungsdirektion das Verfahren an.

Da der Schwerpunkt des fränkischen Weinbaues in Unterfranken liegt, hat das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt, daß Weinbergflurbereinigungen ausschließlich von der Flurbereinigungsdirektion Würzburg bearbeitet werden. Wir sind - von Würzburg her - insoweit auch im Regierungsbezirk Mittelfranken tätig. Diese Bestimmung deckt sich auch mit dem Vollzug des Weinwirtschaftsgesetzes, der für ganz Bayern der Regierung von Unterfranken übertragen ist.

Durch den Anordnungsbeschluß entsteht die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Vorstand

Diese Teilnehmergeinschaft setzt sich aus einer Vielzahl von Grundstückseigentümern zusammen. Auf einem kleinen Weinbergabschnitt von 30 - 40 ha kommen oft 100 - 120 Besitzstände - und mehr. Bei der Feldflurbereinigung können es oft - zumindest im Realteilungsgebiet - mehrere Hundert sein.

Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit hat - nach § 21 FlurbG - die Teilnehmergeinschaft einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Flurbereinigungsdirektion bestimmt die Zahl der Mitglieder; gewählt werden diese Mitglieder in einer Versammlung der Teilnehmer. Nicht gewählt wird der Vorsitzende dieses Vorstandes - er wird nach Art. 4 AGFlurbG von der Flurbereinigungsdirektion bestimmt aus den Reihen der Beamten des höheren Flurbereinigungsdienstes.

Er - der Vorsitzende - vertritt die Teilnehmergeinschaft in allen Gesprächen und Verhandlungen, gerichtlich und außergerichtlich, wie es in § 26 FlurbG heißt.

Die Dienstaufsicht über die Teilnehmergeinschaft obliegt der Flurbereinigungsdirektion. Durch die Aufsicht wird sichergestellt, daß die Teilnehmergeinschaft im Einklang mit dem Zweck des Flurbereinigungsgesetzes handelt (§ 16).

Termin § 38 FlurbG

Die Direktion kann dazu der Teilnehmergeinschaft Weisungen erteilen. Sie macht im allgemeinen zum ersten Mal von dieser Weisungsbefugnis Gebrauch, wenn sie dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Ergebnisse des Termines nach § 38 FlurbG übermittelt - mit der Auflage, die dort aufgestellten Grundsätze bei der weiteren Planungsarbeit zu beachten.

Nach § 38 FlurbG stellt die Flurbereinigungsbehörde, im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den zu beteiligenden Behörden und Organisationen, allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf. Dabei sind die Ergebnisse von Vorplanungen - auch aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege - "zu erörtern und in dem möglichen Umfange zu berücksichtigen". - Ich darf bitten, diesen Gesetzestext zu beachten -

In der Praxis stellt der Termin nach § 38 FlurbG eine Fortsetzung des Dialoges mit den Trägern öffentlicher Belange dar, wie er bereits bei den technischen Vorerhebungen entsprechend § 5 FlurbG eingeleitet wurde.

Gerade im Bereich der Weinbergflurbereinigungen sind wir um eine frühzeitige Gesprächsführung - insbesondere zu den Problemen des Natur- und Landschaftsschutzes - bemüht.

Planung

Nach § 18 FlurbG - in Verbindung mit Art. 2 AGFlurbG - hat die Teilnehmergeinschaft das Flurbereinigungsgebiet neu zu gestalten und nach § 42 FlurbG die gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft erstellt den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Wege- und Ge-

wässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan - und führt ihn dann auch aus.

Selbstverständlich unterliegt auch diese Planungsarbeit der Teilnehmergeinschaft der Prüfung durch die Flurbereinigungsdirektion.

§ 37 des Gesetzes zählt auf, welche Maßnahmen zu planen und dann auszuführen sind.

Danach sind - ich darf auszugsweise zitieren -

"Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen zu schaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Der gleiche § 37 FlurbG nennt in seinem Absatz 2 auch einen Katalog öffentlicher Interessen, deren Erfordernissen bei der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen Rechnung zu tragen ist.

Rechnung zu tragen ist demnach auch den Erfordernissen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie vielen weiteren öffentlichen Interessen.

Bei der Durchführung gesetzlich beschriebener Maßnahmen - ich habe sie eben aufgezählt - den Erfordernissen anderer Interessen Rechnung zu tragen, kann aber wohl nicht heißen, diese Maßnahmen ganz oder teilweise zu vereiteln. Diese Einstellung würde dem Gesetzesauftrag bestimmt nicht gerecht.

Verbesserungsmaßnahmen

Welches sind nun konkret die Verbesserungsmaßnahmen, die sich aus dem Gesetzesauftrag für Planung und Durchführung der Weinbergflurbereinigung ergeben?

Die alten Grundstücke sind oft für eine moderne, maschinelle Bearbeitung ungünstig geformt. Zur Zeit der Handarbeit spielte das keine Rolle.

Ungleiche Grundstücksbreiten, mit Schlüsseln und krummen Grenzen, sowie unzweckmäßige Grundstückslängen erschweren die Bewirtschaftung. Vor allem in den Hanglagen bilden Raine, Böschungen und die zahlreichen Zwischenmauern für eine rationelle Bewirtschaftung oft unüberwindliche Hindernisse.

Die Grundstücke müssen deshalb, um das Ziel der Weinbergflurbereinigung: Arbeitsaufwand vermindern, Bewirtschaftung erleichtern zu erreichen, durch eine entsprechende Flächenplanie frei von Geländehindernissen gemacht werden. Mauern, Böschungen, Raine, Hohlwege usw. müssen beseitigt werden. In der Weinbergflurbereinigung muß deshalb fast immer die gesamte Wiederaufbaufläche einer Planie unterzogen werden.

Ubrigens: In einer ebenen Lage gibt es z.B. keine Mauern, die beseitigt werden müßten. Es reicht vollkommen aus, wenn nur ein Teil der Maßnahmen, die ich jetzt hier schildern will, anfallen; um feststellen zu können, daß durch die Weinbergflurbereinigung "die Produktions- und Arbeitsbedingungen verbessert" werden.

Weiter:

Die Erschließung der alten Weinbergslagen ist meist mangelhaft. Die Zufahrten sind nur selten ausgebaut, meist zu schmal und weisen oft große Steigungen auf. Besonders die höheren Lagen sind vielfach nur über zeitraubende, schlecht befahrbare Umwege zu erreichen. Bewirtschaftungswege in den Weinbergen fehlen meist. Vorhandene Wege sind häufig, infolge der unregelmäßigen Wasserführung, zu Hohlwegen ausgewaschen und daher für den Verkehr mit modernen Fahrzeugen ungeeignet.

Die Flurbereinigung muß deshalb die Weinbergslagen mit einem gut ausgebauten, engmaschigen Wegenetz erschließen. Befestigte, zweispurige Zufahrtswege mit Steigungen möglichst nicht über 8^o zulassen, dann einen raschen Transportverkehr zum Weinberg vorsehen. In etwa parallel geführte, befestigte Bewirtschaftungswege in den Weinbergen - quer zum Hang - dienen der Erschließung der einzelnen Grundstücke, aber auch als Standspur für die Bewirtschaftungsfahrzeuge und weiterhin als Wasserführung.

Die Abstände zwischen den einzelnen Bewirtschaftungswegen - die sog. Gewannen- oder Zeilenlänge - richtet sich nach den jeweiligen Geländebedingungen. Je steiler - desto kürzer!

Das ist durch den unterschiedlichen Maschineneinsatz und Arbeitsaufwand im Weinbau bedingt.

Die optimale Zeilenlänge beträgt

im Steilhang über 40 % Steigung	ca. 60 - 80 m
bei 40 - 20 % Steigung	ca. 80 - 100 m
und unter 20 % Steigung	ca. 100 - 120 m und mehr.

Die Wasserführung in den Weinbergen und zum Hauptvorfluter entspricht - vor der Bereinigung - in der Regel nicht den Anforderungen. Bei Starkregen sammelt sich infolgedessen das Wasser an tiefergelegenen Stellen und bricht dort durch. In den alten Weinbergen entstehen dabei tiefe Gräben, die Rebwurzeln werden freigelegt und der Oberboden wird abgeschwemmt.

Da Wasserrückhaltungen und Schlammfänge fast überall fehlen, setzen sich die unzureichenden Vorfluter oft zu und die Wasser- und Schlammmassen ergießen sich über die unterhalb der Weinberge liegenden Felder, Verkehrsanlagen und Siedlungen. Aber auch die normalen Niederschläge führen bei den vielfach - im alten Zustand - zu großen Zeilenlängen zu einer ständigen Flächenerosion.

Aufgabe unserer Baumaßnahmen ist es deshalb auch, dafür zu sorgen, daß anfallendes Niederschlagswasser schadlos abgeführt werden kann. Da man, wegen der maschinellen Bearbeitung der Weinberge - und im Steilhang auch aus Raumgründen - einen Wegeseitengraben an den Bewirtschaftungswegen nicht anlegen kann, übernehmen die Wege selbst die Funktion der Wasserführung. Die Wege sind zum Hang geneigt, haben auf der Bergseite einen Wulst und werden damit gleichzeitig zum Wasserlauf. Da dieser Wege-Wasserlauf nur eine begrenzte Menge an Wasser aufnehmen kann, muß mindestens alle 150 - 200 m ein Abschlag das Wasser zu Tal führen. Die Abschlänge werden heute weitgehend verrohrt.

Die neuen Schlamm- und Geröllfänge halten den abgeschwemmten Boden am Fuß der Weinberge zurück. Er kann wieder zurückgebracht werden. Soweit erforderlich, werden Rückhaltebecken angelegt - wenn möglich mit einem Grundsee. Entsprechend eingegrünt, tragen sie bestimmt auch zur Bereicherung der Landschaft bei.

Wir tun aber auch etwas, um die Flächenerosion überhaupt einzudämmen. Einmal sind schon die - eben beschriebenen - kurzen Zeilenlängen ein wirksames Mittel hierzu, zum anderen führen wir - soweit erforderlich - auch gezielt Humus zu.

Leider sind unsere Weinbergböden, gerade in den hochwertigen Steillagen, oft sehr humusarm. Die Gründe liegen z.T. in der mangelhaften Erschließung der Weinberge vor der Flurbereinigung. Im allgemeinen ist deshalb mit der Weinbergflurbereinigung eine umfangreiche Humusierung verbunden.

Auch die Klimaverhältnisse in den alten Weinbergen sind oft - soweit das menschenmöglich ist, - verbesserungsbedürftig. Nach oben offene Weinbergshänge lassen die auf den waldfreien Hochflächen entstehende Kaltluft ungehindert in die Weinberge einfließen. Hierdurch wird das Bestandsklima oft entscheidend verschlechtert. Durch ungünstige Geländegestaltung, Baumgehölze u.s.w. kann sich unterhalb der Weinberge ein Kaltluftstau bilden, der bis in die unteren Rebzeilen hereinragt und dort zu Kälteschäden führen kann.

Im Zuge der Weinbergflurbereinigung versuchen wir deshalb, auch das Kleinklima in den Weinbergen positiv zu verändern. Durch Anlage von Schutzpflanzungen an der Hangoberkante werden die Weinberge vor dem Eindringen von Kaltluft und vor Winden geschützt. Die Belebung der Landschaft ist dabei - wie ich denke - ein gern gesehener Nebeneffekt.

Durch geeignete Geländeplanie und durch Beseitigung von sonstigen Hindernissen am Fuß der Weinberge wird ein rascher Abfluß der Kaltluft aus den Weinbergen ermöglicht.

Da wir - um die erforderliche Flächenplanie durchführen zu können - vor Beginn der Baumaßnahmen die gesamte Weinbergsfläche total abräumen müssen, ist mit der Weinbergflurbereinigung auch ein planmäßiger Wiederaufbau verbunden.

Die Leitung des Wiederaufbaues obliegt der Regierung von Unterfranken; die Ausführung der Teilnehmergeinschaft. Ziel ist dabei die Schaffung von Neuanlagen auf der Basis neuester betriebswirtschaftlicher und weinbaufachlicher Erkenntnisse:

- die richtige Rebsorte am passenden Standort,
- maschinengerechte Zeilenabstände,
- optimaler Stockabstand,
- standortgerechte Unterlagsrebsorte und
- moderner Drahtrahmen

sind die wichtigsten Vorgaben, die hierbei beachtet werden müssen.

Nach § 44, Abs. 3 FlurbG m ü s s e n die Landabfindungen - d.h. die Neuzuteilungen - in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden. Jegliche Unterbrechung des Rebgeländes durch Einsprengungen - gleich welcher Art - erschweren uns diese Aufgabe.

Soweit die wichtigsten Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft - mit denen wir unserem gesetzlichen Auftrag auf Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen gerecht werden wollen.

Die projektierten Baumaßnahmen finden ihren Niederschlag im Bauakt und im Wege- und Gewässerplan. Die letztgenannte Bodenordnungsmaßnahme - möglichst große Neuzuteilungen - kommt erst bei der Verfahrensdurchführung zum Tragen.

Zum Wege- und Gewässerplan wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. In und mit ihm tragen wir - so der Gesetzestext - den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Durchführung unserer Maßnahmen Rechnung.

Wenn auch - das ist ja kein Geheimnis - die Forderungen zu diesem Planteil oft weit über unsere Vorstellungen hinausgehen, so muß doch festgehalten werden, daß der Landschaftsplan - gerade in letzter Zeit - auch und besonders bei der Weinbergflurbereinigung bunter, d.h. vielgestaltiger geworden ist.

Sein Inhalt: die Erhaltung und Neugestaltung von Landschaftselementen - je nach den örtlichen Gegebenheiten - wie Busch- und Baumgruppen, kleinen Biotopen, Einzelbäumen, Steinriegel, Geländerunsen usw..

Ich muß Sie um Verständnis dafür bitten, daß nicht immer alles machbar ist. Nur ein sinnvoller Kompromiß kann im Einzelfall a l l e n gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.

Es kommt darauf an, das eine zu tun, ohne das andere zu lassen. Oder anders ausgedrückt:

Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes unter voller Wahrung der Zielsetzung in der Flurbereinigung - und die heißt - ich habe es heute oft genug ausgesprochen, Modernisierung des Weinbaues; Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Weinbau.

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Wege- und Gewässerplan und landschaftspflegerischer Begleitplan - werden in einem Termin nach § 41 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange erörtert und anschließend von der Flurbereinigungsdirektion planfestgestellt.

Danach kann mit den Arbeiten im Gelände begonnen werden.

Gestatten Sie mir abschließend noch auf ein besonderes Problem hinzuweisen:

Die Flurbereinigung ist für den Winzer unweigerlich mit einem Flächenverlust verbunden. Für die Baumaßnahmen wird Land benötigt. Das benötigte Land wird dem Grundstücksbesitzer nach den Bestimmungen des § 47 FlurbG abgezogen. Der Abzug liegt bei den Weinbergflurbereinigungen zwischen 15 und 20 % - und vielleicht auch mal darüber.

Nach § 40 FlurbG kann dieser - normale - Abzug nach § 47 FlurbG geringfügig erhöht werden; für Anlagen, die dem öffentlichen Interesse dienen. Der Landempfänger müßte die übernommene Fläche natürlich bezahlen. Es ist m.E. verständlich, daß unsere Winzer - bei der enormen Höhe, den der normale Abzug schon hat - zu jeder weiteren, wenn auch geringfügigen, Abzugserhöhung nach § 40 FlurbG grundsätzlich negativ eingestellt sind. Und ohne Vorstandsbeschluß geht da gar nichts.

Nach § 52 FlurbG kann der Teilnehmer statt in Land auch in Geld abgefunden werden, d.h. die Teilnehmergeinschaft kann Land kaufen - wenn sie welches bekommt. Das ist aber bei der Weinbergflurbereinigung die ganz seltene Ausnahme.

Anschrift des Verfassers:

Herrn Baudirektor
Hans Weber
Flurbereinigungsdirektion Würzburg
Postfach
8700 Würzburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: [6_1979](#)

Autor(en)/Author(s): Weber Hans

Artikel/Article: [Einführung in die Weinbergflurbereinigung - Zweck und Ziele - gesetzliche Grundlagen 7-18](#)